

Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

**Förderung von Modellprojekten der Prävention und
Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe**

Leitlinie Förderbereich J

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms.....	3
1.1 Zielsetzung des Programms.....	3
1.2 Ausgangslage und Zielstellung.....	4
2. Zielgruppen	6
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
3.1 Allgemeine Fördergrundsätze	6
3.2 Zuwendungsempfänger.....	7
3.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen	8
3.4 Zuwendungsart	9
3.5 Zuwendungsbestimmungen	9
3.6 Finanzierungsart	9
3.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	9
3.8 Formblätter / Internet.....	10
3.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien	10
4. Verfahren.....	11
4.1 Interessenbekundungsverfahren	11
4.2 Auswahlverfahren	11
4.3 Antragsverfahren.....	11
4.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis.....	11
5. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle	12
6. Inkrafttreten	12

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt, denen es vorzubeugen gilt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung und Verhinderung islamistischer Radikalisierung, bei der Religion für demokratiefeindliche Ziele missbraucht wird. Darüber hinaus sind auch andere Formen von demokratiefeindlicher - und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Konflikte werden auch weiterhin wichtige Hinwendungsfaktoren zu menschenverachtenden Ideologien und Ideologiefragmenten darstellen, die in Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und in nichtdemokratischer Form ausgetragenen und politisierten Konflikten münden können. Zu ihrer wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm im Rahmen der bereits bestehenden Programmbereiche A bis E unter anderem Vereine, Initiativen und zunehmend auch bundeszentrale Träger sowie Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.

Im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses wurden die im Folgenden aufgeführten Programmbereiche eingerichtet, um Extremismusprävention und Deradikalisierung einem weiteren Wirkungsfeld zuzuführen:

- Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz
- Demokratieförderung im Bildungsbereich
- Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft
- Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt
- Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Strukturen und Potentiale geleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Themenfeld **„Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“**.

Für Maßnahmen in den anderen Programmbereichen gelten gesonderte Förderleitlinien.

1.2 Ausgangslage und Zielstellung

Ideologische Radikalisierung und demokratiefeindliches Handeln basieren auf dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren, wie unter anderem der individuellen Persönlichkeit und den Einstellungen des Einzelnen, dem Einfluss des Sozialraums und der Netzwerke, den persönlichen positiven und negativen Erfahrungen sowie den verfügbaren Gelegenheitsstrukturen. Es gibt keinen alleinigen Auslöser für einen Radikalisierungsprozess.

Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention müssen daher in allen Bereichen und auf einer breiten Basis ansetzen und wirken, um demokratiefeindliche Handlungen und Radikalisierungstendenzen gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. diese zu unterbrechen.

Die Einschätzung von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, wonach der Strafvollzug und die Bewährungshilfe ein wichtiges Handlungsfeld bei diesen Bemühungen darstellt, wird auch von politisch Verantwortlichen im nationalen wie internationalen Kontext bestätigt. So geht das *Global Counterterrorism Forum* im *Memorandum of Rome* ausführlich hierauf ein und beschreibt Rahmenbedingungen und Maßnahmen zum adäquaten Umgang mit Radikalisierungsprozessen im Strafvollzug. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2015 in Stuttgart die Verstetigung von Deradikalisierung im Strafvollzug beschlossen. So heißt es in ihrem Protokoll zur Frühjahrskonferenz

„(...) dass das Angebot von Deradikalisierungsprogrammen und -maßnahmen für die Zielgruppen des politischen und religiösen Extremismus innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs, insbesondere nach der Entlassung, zu verstetigen ist.“ (TOP II. 11)

Der Strafvollzug muss im Hinblick auf ideologische Radikalisierung mit unterschiedlichen Personen und Personengruppen umgehen:

- radikalisierte Insassen, die aufgrund politisch motivierter oder anderer Straftaten inhaftiert sind,
- Inhaftierte, die gefährdet sind, sich im Strafvollzug zu radikalieren und bereits erste Radikalisierungstendenzen aufweisen,
- Inhaftierte, die keinem der zuvor genannten Personenkreise zuzuordnen sind und im Strafvollzug erstmalig mit demokratiefeindlichen Ideologien in Berührung kommen könnten.

Mit Beginn der Inhaftierung, sei es in Untersuchungshaft oder im Regelvollzug, verändert sich das Leben der Inhaftierten grundlegend. Sie müssen sich in neue, ihnen unbekannte Strukturen im Haftalltag einfinden und den Freiheitsentzug verarbeiten. Erschwerend kommt in den meisten Fällen hinzu, dass der meist im Vorfeld der Inhaftierung ins Wanken geratene familiäre und gesellschaftliche Halt weiter schwindet oder gar gänzlich verloren geht, zumal die Inhaftierten von der Außenwelt meist vollständig abgeschnitten sind. Vor allem in dieser Situation suchen Inhaftierte Halt und Unterstützung bei Personen, die ihre Probleme verstehen, die ihnen einen Weg weisen und ihnen helfen, sich in der unbekanntenen neuen Situation zurechtzufinden. Dies gilt insbesondere für junge Inhaftierte, die sich in einem Lebensabschnitt der Selbstfindung und Orientierung befinden. Diese und weitere Faktoren können dazu führen, dass sich junge Inhaftierte für Gedanken und Ideologien gewinnen lassen, die nicht der

demokratischen Werteordnung entsprechen. Diese unterschiedlichen Faktoren für eine Abwendung von demokratischen Prinzipien gelten in ähnlicher Weise für die Bewährungshilfe. Sie müssen daher auch bei der Ausgestaltung der Betreuung von Betroffenen durch Bewährungshelfer mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen Strukturen berücksichtigt werden.

Ziele dieses Programmbereichs sind daher:

- Radikalisierung im Strafvollzug und während der Bewährungshilfe frühzeitig zu erkennen und dieser präventiv zu begegnen,
- Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder religiöser Zugehörigkeit im Strafvollzug zu vermeiden,
- sich in der Haft abzeichnende Radikalisierungsprozesse zu unterbrechen,
- Distanzierungsprozesse bei bereits radikalisierten Inhaftierten einzuleiten, Ausstiege zu begleiten und Radikalisierungen auf diese Weise aufzulösen,
- mit neuen Unterstützungsangeboten und Netzwerkprojekten in der Bewährungshilfe die Rückfallquote zu senken,
- im Strafvollzug und der Bewährungshilfe Tätige zu befähigen, wirksame Handlungsansätze zur Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention umzusetzen,
- im Strafvollzug und der Bewährungshilfe Tätige zu befähigen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen und Handlungsansätze zu deren Unterbrechung und zur Deradikalisierung zu entwickeln und umzusetzen.

Im Rahmen des Programmbereichs „*Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe*“ des Bundesprogramms werden Modellprojekte gefördert und wissenschaftlich begleitet, die diese Ziele verfolgen und damit menschenfeindlichen Einstellungen, dem Reklamieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen und vorurteilsbasierter, politisch und/oder religiös/weltanschaulich motivierter Gewalt entgegentreten.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Kontexte und die Regelpraxis, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Handlungsbedarfen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Methoden erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden. Entsprechend sollen die Modellprojekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Projektevaluation und Erfolgskontrolle beinhalten. Um die Ergebnisse der Modellprojekte messen zu können, müssen die Träger wirksame Methoden zur Evaluierung und Zielerreichung anwenden. Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung soll nicht nur anhand von Einzelfällen erfolgen. Vielmehr sollen neben **spezifischen Angeboten der Distanzierung und des Ausstiegs für bereits Radikalisierte** ebenso **Angebote zur Stärkung demokratischer Haltung und der Prävention** bereitgestellt werden, damit sich Radikalisierungsprozesse und die Zuwendung zu Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit gar nicht erst einstellen. **Die Maßnahmen sollen die spezifische Bedarfslage berücksichtigen, fachlichen Anforderungen der Phänomenbereiche, wie etwa Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus, entsprechen und zielgruppenadäquat konzipiert sein.** Für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollen Strategien der Verstetigung entwickelt werden, wie z.B. die Überführung der Projekte in Regelstrukturen.

2. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes können sein:

- Jugendliche und junge Erwachsene, die dabei sind, sich zu radikalieren oder Merkmale demokratiefeindlicher Haltungen zu entwickeln oder bereits radikalisiert sind;
- Eltern und Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen;
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe und im Strafvollzug und der Bewährungshilfe Tätige, die mit entsprechend orientierten jungen Menschen konfrontiert sind;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Themenfeld.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bundesprogramms und im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden und Ansätzen zu den unter Punkt

1.2. genannten bundesweit relevanten Zielen liefern. Die Erkenntnisse sollten weitestgehend auf die Regelpraxis übertragen werden.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 1008).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen und Leistungen des Regelstrafvollzugs;
- Maßnahmen der Gefängnisseelsorge nach Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV;
- Maßnahmen die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen;
- Maßnahmen aus dem Breiten- oder Leistungssport;
- Maßnahmen der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung;
- Maßnahmen der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung;
- Maßnahmen der Erholung oder Touristik;
- Maßnahmen mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;
- Maßnahmen die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können;
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die geförderten Träger oder Trägerverbände haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid bzw. in seinen Anlagen geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Er wird außerdem verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

3.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Modellprojekt und entsprechende Erfahrung in dem zu bearbeitenden Phänomenbereich, wie z.B. dem Rechtsextremismus, dem islamistischen Extremismus, der linken Militanz,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto),
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO),

ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen,

g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

3.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

Gefördert wird pro Bundesland ein Träger oder ein Trägerverbund, der ein Modellprojekt in bedarfsspezifischen Themenbereichen (z.B. Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linke Militanz), entweder im Bereich der Prävention, oder bzw. und im Bereich der Deradikalisierung in Strafvollzug oder bzw. und Bewährungshilfe, durchführt.

Voraussetzung für die Förderung ist der zusätzliche Nutzen und Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Bei der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Projektes bedeutet dies, dass der neue Projektteil gesondert von dem bereits begonnenen Projekt bestehen können muss und keine bloße Erweiterung des bereits bestehenden bzw. bereits begonnenen Projektes darstellt.

Zwingend erforderlich ist mit der Antragstellung:

- a. Eine ausführliche Projektbeschreibung des Antragstellers,
- b. die Vorlage einer einvernehmlichen befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Landesjustizministeriums und des zuständigen Landes-Demokratiezentriums, die folgendes enthalten muss:
 - Darstellung der Bedarfslage im jeweiligen Bundesland,
 - Darstellung der bereits bestehenden Maßnahmen im Bereich der Prävention sowie der Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe im jeweiligen Bundesland aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Phänomenbereichen, wie z.B. Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linke Militanz,
 - Darstellung der bisherigen Arbeit und der fachlichen Eignung des Antragstellers,
 - Begründung, warum der Antragsteller und das Projekt über die im Bundesland bereits bestehenden Maßnahmen hinaus befürwortet wird.
- c. der Nachweis über eine Kofinanzierung.

Näheres ist im Vordruck geregelt.

Die Antragsteller sind des Weiteren verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Strukturelle Veränderungen, welche sich nach Antragstellung ergeben, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

3.4 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.5 Zuwendungsbestimmungen

Der Förderung liegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

3.6 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt. Die maximale Förderung für Maßnahmen pro Bundesland beträgt **300.000 Euro pro Kalenderjahr**.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal **90 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 10 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projektes kofinanziert werden.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als Pauschale für direkte Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis anerkannt

werden, unter der Voraussetzung, dass diese Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und –durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung, Supervision und Evaluation, zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

3.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Internetseite unter

www.demokratie-leben.de

welche alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, welche die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Person berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4. Verfahren

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die **Regiestelle im BAFzA** betraut. Sie hat die Aufgabe die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

4.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können Interessenbekundungen beim:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

4.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

4.3 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. unter Abschnitt 3.8). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Träger bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Träger legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel eine Förderung mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr und Land sind dem Abschnitt 3.7 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ

geändert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einerseits und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Gewährten Zuwendung andererseits, gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

5. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe der beauftragten Träger und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFZA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie zu Messungen der Wirkungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Fachworkshops der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Informations- und Erfahrungsaustausch. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Bundesprogramms in Kraft.